

Erste Änderung der Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Master of Public Health

vom 19. Februar 2015

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 19. Februar 2015 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (Hmb GVBl. S. 171), zuletzt geändert am 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495, 500), die gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat am 18. Dezember 2015 beschlossene „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Master of Public Health“ an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium des Studiengangs Master of Public Health. Es gilt ergänzend die „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik“ (APSO-INGI) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) vom 21. Juni 2012. Nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung der Hochschule ist ein Studium in diesem Studiengang auch als Teilzeitstudium möglich.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in einer Zulassungs- und Auswahlordnung für den Studiengang geregelt.

§ 3 Art, Aufbau Regelstudienzeit und Creditpunkte

- (1) Bei diesem Studiengang handelt es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang.
- (2) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Master of Public Health beträgt 3 Semester. Das dritte Semester ist für die Anfertigung der Master-Thesis vorgesehen. Während des Studiums des Master of Public Health sind 90 Creditpunkte (CP) zu erwerben.
- (3) Der Zusatzabschluss European Master of Public Health (§ 8) beinhaltet ein Praktikum. Arbeitsaufenthalte und Austauschprogramme können auf Antrag vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Für Studierende, die ein Praktikum benötigen, verlängert sich die Regelstudienzeit um ein Semester.

§ 4 Zweck der Abschlüsse und akademischer Grad

(1) Ziel des Studiengangs Master of Public Health ist es, Fachkräfte für die Bewältigung der zunehmenden Herausforderungen des nationalen und internationalen Gesundheitswesens auszubilden. Hierfür vermittelt der Studiengang Kompetenzen, um praktische und wissenschaftliche Problemstellungen bezüglich der Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit, des Wohlbefindens und der Lebensqualität von Bevölkerungsgruppen vor dem Hintergrund politischer, ökonomischer und sozialer Rahmenbedingungen der Gesellschaft und des jeweiligen Gesundheitssystems zu lösen.

Darüber hinaus dient das Studium der Herausbildung intellektueller, sozialer und anwendungsorientierter Schlüsselkompetenzen. Die Studierenden werden wissenschaftlich qualifiziert Führungs- bzw. Leitungsfunktionen in mittleren und größeren Einrichtungen und Organisationen des Sozial- und Gesundheitswesens zu übernehmen.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule den akademischen Grad Master of Public Health (M.P.H.).

(3) Bei Vorliegen entsprechender Kooperationsvereinbarungen kann ein Doppelabschluss (HAW mit Partnerhochschule) verliehen werden.

§ 5 Module und Creditpunkte

(1) Das Studium des Master of Public Health besteht aus insgesamt zehn Pflichtmodulen (erster Studienabschnitt) und der Masterthesis (zweiter Studienabschnitt). Jedes Modul wird mit einer benoteten Prüfungsleistung abgeschlossen. Die Lehr- und Prüfungsinhalte des Studiums ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Creditpunkte.

1. Studienabschnitt

Nr.	Module	Sem.	Lehrveranstaltungen	LV-Art ¹	GG ²	SWS ³	PL ⁴	P-Art ⁵	CP ⁶
1	Global, European and German Public Health	1. Sem.	Global, European and German Public Health	Se U	2 5	2	1 PL	H M K R	6
			Population Health and its Social Determinants	Se U	2 5	2			
2	Health Promotion and Prevention	1. Sem.	Health Promotion and Prevention	Se U	2 5	2	1 PL	H M K R	6
			Project Development and Management	Se U	2 5	2			
3	Epidemiology and Study Designs	1. Sem.	Epidemiology and Biostatistics	Se U	2 5	2	1 PL	H M K R	6
			Quantitative and Qualitative Study Designs	Se U	2 5	2			
4	Infectious and Non-communicable Disease Epidemiology	1. Sem.	Infectious Disease Epidemiology	Se U	2 5	2	1 PL	H M K R	6
			Non-Communicable Disease Epidemiology	Se U	2 5	2			
5	Nutrition, Health Behavior and Lifestyle	1. Sem.	Nutrition and Health	Se U	2 5	2	1 PL	H M K R	6
			Health Behaviour and Lifestyle	Se U	2 5	2			

¹ LV-Art = Lehrveranstaltungsart

² GG = Gruppengröße

³ SWS = Semesterwochenstunden

⁴ PL = Prüfungsleistung

⁵ P-Art = Art der Prüfungsleistung (H=Hausarbeit, K=Klausur, R=Referat, M=Mündliche Prüfung)

⁶ CP = Creditpunkte

6	Ethics and Scientific Methodology in Public Health	2. Sem.	Public Health Ethics	Se U	2 5	2	1 PL	H M K R	6
			Literature Search and Scientific Writing	Se U	2 5	2			
7	Health Policy	2. Sem.	Health Policy	Se U	2 5	2	1 PL	H M K R	6
			Health Management	Se U	2 5	2			
8	Health Economics	2. Sem.	Health Economics	Se U	2 5	2	1 PL	H M K R	6
			Health Care Organisation	Se U	2 5	2			
9	Physical, Chemical and Biological Environment and Health	2. Sem.	Environment and Health 1	Se U	2 5	2	1 PL	H M K R	6
			Environment and Health 2	Se U	2 5	2			
10	Occupational Health	2. Sem.	Work and Health 1	Se U	2 5	2	1 PL	H M K R	6
			Work and Health 2	Se U	2 5	2			
Gesamt 1. Studienabschnitt							10 PL		60

2. Studienabschnitt

11	Master-Thesis	3. Sem	Research and Writing of Thesis				1 PL		30
Gesamt 3. Sem M.P.H.									30
Gesamt Studium M.P.H.									90

(2) Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Lehrangebots wird auf die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs verwiesen, die nicht Bestandteil dieser Ordnung sind. Zuständig für ihre Verabschiedung ist der Fakultätsrat. Sie sind in geeigneter Weise in der Fakultät bekannt zu geben.

(3) Die Unterrichtssprache ist Englisch. Für die in der Übersicht festgelegten Kontaktzeiten (SWS) besteht grundsätzlich Präsenzpflicht.

(4) Für den Zusatzabschluss European Master of Public Health (§ 8) muss ein Mindestanteil von 20% der CP einen europäischen Bezug haben. Der europäische Anteil der Module ist auszuweisen.

§ 6 Master-Thesis

(1) Die Bearbeitungsdauer der Thesis beträgt sechs Monate.

(2) Die Master-These ist eine theoretische, empirische und/oder experimentelle Untersuchung mit schriftlicher Ausarbeitung in englischer Sprache. Das Thema wird über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Erstellung der Ausarbeitung in einer anderen Sprache als Englisch bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(3) Zur Master-These wird zugelassen, wer alle der in § 5 aufgeführten Module des ersten Studienabschnitts erfolgreich absolviert hat.

§ 7 Masterprüfung

(1) Durch die Prüfung zum Master of Public Health wird festgestellt, ob die Studierenden die für wissenschaftlich anspruchsvolle Aufgaben aus der Berufspraxis notwendigen theoretischen Methoden und Kenntnisse beherrschen, die Zusammenhänge fachübergreifend einordnen können und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und zu entwickeln.

(2) Die Masterprüfung besteht aus den zu erbringenden Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnittes (§ 5) und der Master-These (§ 6).

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den Modulnoten der Module 1 bis 10 und der Note der Master-These errechnet. Aus dem Durchschnitt der Modulnoten wird eine Teilnote gebildet. Aus dieser Teilnote und der Note der Master-These wird nach folgender Gewichtung die Gesamtnote berechnet:

Durchschnitt Modulnoten	67%
Master-These	33%.

Für die Berechnung der Teilnote des ersten Studienabschnittes und der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.

(4) Das Masterzeugnis und die Urkunde werden in englischer Sprache ausgestellt.

§ 8 Zusatzzertifikat ‚European Master of Public Health‘

(1) Studierende, müssen zum Erwerb des Zertifikats ‚European Master Of Public Health‘ zusätzlich zu dem Regelangebot des M.P.H.-Studiengangs ein Praktikum von 22 Wochen bei einer europäischen internationalen Institution oder in einer europäischen Public Health Einrichtung im europäischen Ausland absolvieren. Das Praktikum schließt mit einem Praktikumsbericht und einer mündlichen Prüfung ab. Das Praktikum stellt eine unbenotete Studienleistung dar.

(2) Die Regelstudienzeit verlängert sich durch das grundsätzlich im dritten Semester zu absolvierende Praktikum (Modul Nr. 12) auf 4 Semester. Durch das Praktikum werden 30 CP erworben.

(3) Die Master-These nach § 6 muss zur Erlangung des Zertifikats E.M.P.H. eine Europa bezogene Fragestellung bearbeiten.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen der zusätzlichen Leistungen nach Absatz 1 bis 3.

(5) Das Zertifikat gilt nur in Verbindung mit dem M.P.H.-Abschlusszeugnis. Es wird in englischer Sprache ausgestellt und weist die einzelnen Studienanteile mit europäischem Bezug nach § 5 aus.

§ 9 Schlussvorschriften

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt ab dem Sommersemester 2015. Die „Masterprüfungs- und Studienordnung“ für den postgradualen Studiengang Master of Public Health an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 28.02.2013 tritt mit dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft. Die nach jener Ordnung erbrachten Leistungen werden angerechnet, das Studium wird nach der neuen Ordnung fortgesetzt.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 19. Februar 2015